



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.6.2024
COM(2024) 612 final

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik Italiens

{SWD(2024) 600 final} - {SWD(2024) 612 final}

DE

DE

Empfehlung für eine
EMPFEHLUNG DES RATES
zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik Italiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte², insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität³ trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen EU-finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung bei und erleichtert die Umsetzung nachhaltiger Reformen und Investitionen, insbesondere mit dem Ziel, den grünen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der EU zu

¹ ABl. L 2024/1263, 30.4.2024. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oi>.

² ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1176/oi>.

³ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17). ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oi>.

verbessern und die weitere Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen.

- (2) Die am 27. Februar 2023 angenommene REPowerEU-Verordnung⁴ zielt darauf ab, die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland stufenweise zu beenden. Dies würde zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der EU beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Italien hat seinem nationalen Aufbau- und Resilienzplan ein neues REPowerEU-Kapitel hinzugefügt, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden.
- (3) Am 16. März 2023 legte die Kommission die Mitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“⁵ vor, um zur politischen Entscheidungsfindung beizutragen und die Rahmenbedingungen für steigendes Wachstum zu schaffen. In dieser Mitteilung wird die Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen von neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren betrachtet. Von diesen Faktoren werden der Zugang zu Kapital aus der Privatwirtschaft, Forschung und Innovation, Bildung und Kompetenzen sowie der Binnenmarkt als oberste politische Prioritäten für Reformen und Investitionen angesehen, mit denen die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Produktivität angegangen und die EU und ihre Mitgliedstaaten auf lange Sicht wettbewerbsfähiger werden sollen. Im Anschluss an diese Mitteilung legte die Kommission am 14. Februar 2024 den Jahresbericht über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit⁶ vor. Darin wird ausführlich darauf eingegangen, welche Stärken der europäische Binnenmarkt im Wettbewerb aufweist und wo die Herausforderungen liegen, wobei die jährlichen Entwicklungen anhand der neun ermittelten Wettbewerbsfähigkeitsfaktoren nachgezeichnet werden.
- (4) Am 21. November 2023 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024⁷ an und leitete damit den Zyklus des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2024 ein. Am 22. März 2024 billigte der Europäische Rat die auf die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit abstellenden Prioritäten des Berichts. Am 21. November 2023 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2024 an, worin Italien als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Italiens 2024 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets vor, die am 12. April 2024 vom Rat angenommen wurde, sowie den Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024 mit einer Analyse der Umsetzung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte, der am 11. März 2024 vom Rat angenommen wurde.

⁴ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1). ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj>.

⁵ COM(2023) 168 final.

⁶ COM(2024) 77 final.

⁷ COM(2023) 901 final.

(5) Am 30. April 2024 trat der neue EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Dieser umfasst die neue Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates. Außerdem beinhaltet er die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.⁸ Die Ziele des neuen Rahmens sind Tragfähigkeit der öffentlichen Schulden sowie nachhaltiges und inklusives Wachstum durch graduelle Haushaltskonsolidierung sowie Reformen und Investitionen. Er fördert die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksameren und kohärenteren Durchsetzung aus. Jeder Mitgliedstaat sollte dem Rat und der Kommission einen nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan vorlegen. Die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne enthalten die haushaltspolitischen Zusagen sowie die Reform- und Investitionszusagen eines Mitgliedstaats und erstrecken sich je nach regulärer Dauer der nationalen Legislaturperiode auf einen Planungshorizont von vier oder fünf Jahren. Der Nettoausgabenpfad⁹ der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne sollte den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 entsprechen, einschließlich der Vorgaben, den öffentlichen Schuldenstand spätestens bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen oder darauf zu halten oder weiterhin auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau unter 60 % des BIP zu halten und das öffentliche Defizit mittelfristig unter den Referenzwert von 3 % des BIP zu senken und/oder darunter zu halten. Wenn ein Mitgliedstaat ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket zusagt, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt, kann der Anpassungszeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden. Um die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung dieser Pläne zu unterstützen, wird die Kommission ihnen am [21. Juni] 2024 Leitlinien zum Inhalt der vorzulegenden Pläne und der anschließenden jährlichen Fortschrittsberichte an die Hand geben und ihnen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1263 technische Leitlinien zu Haushaltsanpassungen (Referenzpfade und gegebenenfalls technische Informationen) übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten ihre mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne bis zum 20. September 2024 übermitteln, es sei denn, der Mitgliedstaat und die Kommission vereinbaren, diese Frist um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre nationalen Parlamente einbezogen sowie erforderlichenfalls

⁸ Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>) und Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>).

⁹ Nettoausgaben im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 des Rates vom 29. April 2024 (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>), d. h. Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmeseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

unabhängige finanzpolitische Institutionen, Sozialpartner und andere nationale Interessenträger konsultiert werden.

- (6) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2024 weiterhin parallel zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen wirksam dazu beigetragen wird, dass alle oder wesentliche Teile der in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre genannten Herausforderungen angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020, 2022 und 2023 auch für Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (7) Am 30. April 2021 legte Italien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans anhand der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Leitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 erließ der Rat einen Beschluss zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens¹⁰, der am 8. Dezember 2023 nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 geändert wurde, um den maximalen finanziellen Beitrag zur nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung zu aktualisieren und das REPowerEU-Kapitel aufzunehmen¹¹. Die Freigabe von Tranchen ist erst möglich, nachdem die Kommission in einem Beschluss nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 festgestellt hat, dass Italien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise verwirklicht hat. Eine zufriedenstellende Verwirklichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (8) Am 30. April 2024 legte Italien sein Nationales Reformprogramm 2024 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2024 vor. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im Nationalen Reformprogramm 2024 auch die halbjährliche Berichterstattung Italiens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (9) Am 19. Juni 2024 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2024 für Italien¹². Bewertet werden darin die Fortschritte Italiens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2023 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Italien. Ausgehend von dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in

¹⁰ Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens (ST 10160/21 INIT; ST 10160/21 ADD 1; ST 10160/21 ADD 1 REV 1; ST 10160/21 ADD 1 REV 2; ST 10160/21 ADD 1 REV 2 COR 1).

¹¹ Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Dezember 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens (ST 16051 2023 INIT).

¹² SWD(2024) 612 final.

dem Bericht die Fortschritte Italiens bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der EU in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

- (10) Die Kommission nahm für Italien eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 vor. Die wichtigsten Ergebnisse der von den Kommissionsdienststellen angestellten Bewertung der makroökonomischen Anfälligkeiten Italiens für die Zwecke der vorgenannten Verordnung wurden im April 2024 veröffentlicht.¹³ Am 19. Juni 2024 kam die Kommission zu dem Schluss, dass in Italien makroökonomische Ungleichgewichte bestehen, nachdem im Jahr 2023 übermäßige Ungleichgewichte festgestellt worden waren. Insbesondere die Schwachstellen infolge der hohen Staatsverschuldung und der geringen Produktivitätssteigerung vor dem Hintergrund eines anfälligen Arbeitsmarkts und einiger verbleibender Schwächen des Finanzsektors, die grenzüberschreitende Bedeutung haben, bestehen weiterhin. Die öffentliche Schuldenquote Italiens ist seit dem Höchstwert während der COVID-19-Pandemie-Krise merklich zurückgegangen, was hauptsächlich auf ein starkes BIP-Wachstum zurückzuführen ist. Die öffentliche Schuldenquote ist jedoch weiterhin hoch, im Jahr 2023 belief sie sich auf 137 % des BIP, und der Abwärtstrend wird sich den Projektionen zufolge in diesem und im kommenden Jahr umkehren. Diese Umkehrung ist auf umfangreiche schuldenstandserhöhende Bestandsanpassungen, die zwar rückläufig, aber nach wie vor beträchtlich sind, sowie ein geringeres nominales BIP-Wachstum zurückzuführen. Das Produktivitätswachstum war insgesamt und im Durchschnitt positiv, aber begrenzt, was die Notwendigkeit von Reformen und Investitionen bestätigt, damit strukturelle Defizite überwunden und günstige Bedingungen für das Produktivitätswachstum geschaffen werden. Die Arbeitsmarktbedingungen haben sich in den letzten Jahren verbessert und haben nicht zu Lohndruck geführt. Die Erwerbsbeteiligung ist auf Rekordwerte gestiegen, bleibt jedoch im Vergleich weiterhin relativ niedrig. Der Finanzsektor ist durch Verbesserungen bei der Bankaktiva-Qualität und der Rentabilität weiter gestärkt, während die italienischen Banken in ihren Bilanzen nach wie vor in erheblichem Maße vom Staat und staatlich garantierten Krediten abhängig sind. Die politischen Maßnahmen haben sich positiv auf die Behebung von Anfälligkeiten ausgewirkt, unter anderem durch die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, die unter anderem die Produktivität und das potenzielle BIP-Wachstum fördert und so zu einer längerfristigen Senkung der öffentlichen Schuldenquote beiträgt. Es ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, das Tempo der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beizubehalten, und zusätzliche politische Anstrengungen wären von Vorteil. Es bedarf eindeutig weiterer Maßnahmen, um die hohe öffentliche Schuldenquote zu senken. Der reformierte Stabilitäts- und Wachstumspakt, einschließlich der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, bietet einen geeigneten und starken Überwachungsmechanismus, mit dem die Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen angegangen und die Überwachung im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ergänzt werden.
- (11) Nach den von Eurostat validierten Daten¹⁴ verringerte sich das gesamtstaatliche Defizit Italiens von 8,6 % des BIP im Jahr 2022 auf 7,4 % des BIP im Jahr 2023,

¹³

SWD(2024) 104 final.

¹⁴

Eurostat-Euroindikatoren vom 22.4.2024.

während der gesamtstaatliche Schuldenstand von 140,5 % des BIP Ende 2022 auf 137,3 % des BIP Ende 2023 zurückging. Entsprechend ihrer Ankündigung in den Haushaltspolitischen Leitlinien für 2024¹⁵ leitet die Kommission auf Basis der Ist-Daten für 2023 und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften den ersten Schritt zur Eröffnung defizitbedingter Verfahren ein. Am 19. Juni 2024 nahm die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV¹⁶ an. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Italiens bewertet, da das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2023 den Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. In dem Bericht wurde der Schluss gezogen, dass die Kommission auf der Grundlage dieser Bewertung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV beabsichtigt, im Juli die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen und dem Rat zu empfehlen, einen Beschluss nach Artikel 126 Absatz 6 zur Feststellung des Bestehens eines übermäßigen Defizits für Italien zu erlassen.

- (12) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat¹⁷ Italien, im Jahr 2023 für eine vorsichtige Haushaltspolitik zu sorgen, insbesondere indem das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben unter dem mittelfristigen Potenzialwachstum¹⁸ gehalten wird, wobei die fortgesetzte befristete und gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen zu berücksichtigen ist. Zugleich erhielt Italien die Empfehlung, sich bereit zu halten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Außerdem wurde Italien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den grünen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und von anderen Fonds der Union. Ausgehend von den Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs¹⁹ im Jahr 2023 vor dem Hintergrund hoher Inflation mit 0,3 % des BIP leicht expansiv. Der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2023 leistete einen kontraktiven Beitrag von 1,0 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs und stand mit der Empfehlung des Rates im Einklang. Der kontraktive Beitrag der national finanzierten laufenden Primärausgaben war auf die verringerten Kosten der (gezielten und nicht zielgerichteten) Entlastungsmaßnahmen (um 1,4 BIP-Prozentpunkte) für Haushalte und Unternehmen als Reaktion auf den Energiepreisanstieg zurückzuführen. Renten und die Verringerung der Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit waren die

¹⁵ COM(2023) 141 final.

¹⁶ Bericht der Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2024) 598 final vom 19.6.2024).

¹⁷ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Italiens mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 96).

¹⁸ Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Italiens im Jahr 2023 auf der Grundlage des Zehnjahresdurchschnitts der realen Potenzialwachstumsrate und des BIP-Deflators für das Jahr 2023 auf nominal 5,9 % geschätzt.

¹⁹ Der finanzpolitische Kurs gibt die jährliche Veränderung der zugrunde liegenden gesamtstaatlichen Haushaltsslage an. Er dient der Bewertung des wirtschaftlichen Impulses, der von den auf nationaler Ebene sowie aus dem EU-Haushalt finanzierten haushaltspolitischen Maßnahmen ausgeht. Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Differenz zwischen i) dem mittelfristigen Potenzialwachstum und ii) der Veränderung der Primärausgaben abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen (sowie ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise), aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben.

wichtigsten Treiber des Anstiegs bei den national finanzierten Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen). Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben beliefen sich 2023 auf 0,8 % des BIP. Die national finanzierten Investitionen erreichten 2023 einen Umfang von 2,9 % des BIP und stiegen damit gegenüber 2022 um 0,3 Prozentpunkte an. Italien hat zusätzliche Investitionen über die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere EU-Fonds finanziert. Damit wurden öffentliche Investitionen mit Blick auf den grünen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit finanziert, z. B. die Stärkung intelligenter Netze, der Bau der „Tyrrenischen Verbindung“, die Entwicklung schneller Massentransportsysteme, die Wasserstofferzeugung auf Brachflächen, schnelle Internetverbindungen und die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, die teilweise aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanziert werden.

- (13) Die zentralen Projektionen des Stabilitätsprogramms 2024 lassen sich wie folgt zusammenfassen: Nach dem makroökonomischen Szenario, das den Haushaltsprojektionen zugrunde liegt, wird sich das reale BIP-Wachstum 2024 auf 1,0 % und 2025 auf 1,2 % belaufen, während die HVPI-Inflation 2024 mit 1,2 % und 2025 mit 1,8 % veranschlagt wird. Das gesamtstaatliche Defizit soll bei einem Szenario mit gleichbleibenden Rechtsvorschriften 2024 auf 4,3 % des BIP und 2025 auf 3,7 % des BIP zurückgehen, während die gesamtstaatliche Schuldenquote bis Ende 2024 um 0,5 Prozentpunkte auf 137,8 % des BIP ansteigen und anschließend bis Ende 2025 auf 138,9 % steigen soll. Nach 2025 soll das gesamtstaatliche Defizit den Projektionen zufolge auf 3,0 % des BIP im Jahr 2026 und 2,2 % des BIP im Jahr 2027 zurückgehen. Das gesamtstaatliche Defizit wird den Projektionen zufolge ab 2026 den Defizit-Referenzwert von 3 % des BIP nicht übersteigen. Die gesamtstaatliche Schuldenquote wiederum soll im Zeitraum nach 2025 weiter auf 139,8 % im Jahr 2026 ansteigen und im Jahr 2027 leicht auf 139,6 % zurückgehen.
- (14) Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2024 von einem realen BIP-Wachstum von 0,9 % im Jahr 2024 und von 1,1 % im Jahr 2025 sowie einer HVPI-Inflation von 1,6 % im Jahr 2024 und 1,9 % im Jahr 2025 aus.
- (15) Das öffentliche Defizit dürfte sich der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission zufolge im Jahr 2024 auf 4,4 % des BIP belaufen, während die gesamtstaatliche Schuldenquote bis Ende 2024 voraussichtlich auf 138,6 % ansteigen wird. Der für 2024 projizierte Rückgang des Defizits ist in erster Linie auf das vollständige Auslaufen der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich und die deutlich niedrigeren Haushaltsskosten von Steuergutschriften für die Renovierung von Wohnraum ($\frac{1}{4}$ % des BIP gegenüber rund $3\frac{1}{2}$ % im Jahr 2023) zurückzuführen, die sich aus Änderungen der Rechtsvorschriften ergeben, die auch zur statistischen Einstufung neuer Steuergutschriften als „nicht zahlbar“ geführt haben (während frühere Steuergutschriften als „zahlbar“ eingestuft wurden). Der Anstieg der Schuldenquote im Jahr 2024 spiegelt den starken Anstieg der Bestandsanpassungen wider, der sich durch die verzögerten Auswirkungen der Steuergutschriften für die Renovierung von Wohnraum im Zeitraum 2021-2023 auf den Cashflow erklärt. Ausgehend von den Schätzungen der Kommission wird für 2024 eine finanzpolitische Kontraktion von 3,1 % des BIP erwartet.
- (16) Nach der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission werden im Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von 0,6 % des BIP mit nicht rückzahlbarer Unterstützung („Zuschüssen“) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert, gegenüber 0,8 % des BIP im Jahr 2023. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Ausgaben

werden Investitionen von hoher Qualität und produktivitätssteigernde Reformen ermöglichen, ohne dass sich dies unmittelbar auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo und den gesamtstaatlichen Schuldenstand Italiens auswirkt. Nach der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission werden im Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von 1,3 % des BIP mit Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gedeckt, gegenüber 0,3 % des BIP im Jahr 2023.

- (17) Am 14. Juli 2023 empfahl der Rat²⁰ Italien, eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben²¹ im Jahr 2024 auf höchstens 1,3 % zu begrenzen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, bei der Ausführung ihres Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung ihrer Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 zu berücksichtigen, dass die Kommission dem Rat auf Basis der Ist-Daten für 2023 die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorschlagen werde. Der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission zufolge werden die national finanzierten Nettoprimärausgaben Italiens im Jahr 2024 um 2,8 % sinken²², was unter dem empfohlenen Höchstanstieg liegt. Die unter den empfohlenen Höchstanstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben liegenden Ausgaben belaufen sich 2024 auf 2,0 % des BIP. Die Nettoausgaben im Jahr 2023 lagen gleichwohl höher als zum Zeitpunkt der Empfehlung erwartet (um 2,9 % des BIP). Da die Empfehlung für 2024 in Form einer Wachstumsrate erfolgte, muss bei der Bewertung der Einhaltung auch der Basiseffekt aus 2023 berücksichtigt werden. Waren die Nettoausgaben 2023 so wie zum Zeitpunkt der Empfehlung erwartet ausgefallen, hätte sich für 2024 eine Wachstumsrate der Nettoausgaben über der empfohlenen Rate ergeben (0,9 % des BIP). Daher werden die national finanzierten Nettoprimärausgaben so eingestuft, dass sie Gefahr laufen, nicht vollständig mit der Empfehlung in Einklang zu stehen.
- (18) Darüber hinaus empfahl der Rat Italien, die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen. Außerdem empfahl der Rat Italien für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen

²⁰ Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Italiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2023 (ABl. C 312 vom 1.9.2023, S. 105).

²¹ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne i) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ii) Zinsausgaben, iii) Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit und iv) einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen.

²² Dabei werden einmalige Maßnahmen im Jahr 2024 mit einem Umfang von 0,04 % des BIP im Zusammenhang mit verschiedenen Abzugssteuern und Einnahmen im Zusammenhang mit Steuerpflichtigen berücksichtigt, die ihren früheren Steuerstatus freiwillig („tregua fiscale“) bei reduzierten Sanktionen und Geldbußen regularisieren, was durch Maßnahmen im Zusammenhang mit den Überschwemmungen, von denen Italien im Mai 2023 betroffen war, ausgeglichen wurde (sowie 0,3 % des BIP im Jahr 2023 im Zusammenhang mit verschiedenen Abzugssteuern und Einnahmen im Zusammenhang mit Steuerpflichtigen berücksichtigt, die ihren früheren Steuerstatus freiwillig („tregua fiscale“) bei reduzierten Sanktionen und Geldbußen regularisieren, was durch Maßnahmen im Zusammenhang mit den Überschwemmungen, von denen Italien im Mai 2023 betroffen war, ausgeglichen wurde). Am 14. Juli 2023 verwies der Rat auch auf die verheerenden Überschwemmungen, von denen Italien im Mai 2023 betroffen war, und gab sein Einverständnis, dass die Kosten der unmittelbaren Soforthilfe im Zusammenhang mit diesen Überschwemmungen in späteren Bewertungen der Einhaltung berücksichtigt und grundsätzlich als einmalige und befristete Maßnahmen betrachtet würden.

Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten. In ihrer Frühjahrsprognose 2024 schätzt die Kommission die Netto-Haushaltskosten²³ der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2023 auf 1,0 % und projiziert sie für 2024 auf 0,0 % des BIP. Würden die erzielten Einsparungen der Ratsempfehlung entsprechend zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt, ergäbe sich nach diesen Projektionen im Jahr 2024 eine Haushaltsanpassung um 1,0 % des BIP, während die national finanzierten Nettoprimärausgaben²⁴ im betreffenden Jahr einen kontraktiven Beitrag von 2,7 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten würden. Letzteres ist jedoch auf den kontraktiven Beitrag der sonstigen Investitionsausgaben in Höhe von 3,2 % des BIP zurückzuführen, der in erster Linie mit der erwähnten drastischen Kürzung der Subventionen im Zusammenhang mit Steuergutschriften für die Renovierung von Wohnraum im Jahr 2024 im Zusammenhang steht. Gleichzeitig wird der Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben zum haushaltspolitischen Kurs, der vom Zurückfahren von derzeitigen Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich beeinflusst wird, den Projektionen zufolge expansiv sein (0,4 % des BIP) was darauf hindeutet, dass die Einsparungen von 0,8 % beim BIP, die sich aus diesen derzeitigen Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergeben, in vollem Umfang für expansive Maßnahmen zur Erhöhung der laufenden Nettoausgaben im Jahr 2024, darunter die Verringerung der Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit, genutzt werden. Die Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich sollen den Projektionen zufolge in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zurückgefahren werden. Dies steht mit der Empfehlung des Rates im Einklang. Die erzielten Einsparungen werden jedoch voraussichtlich nicht in vollem Umfang zum Abbau des gesamtstaatlichen Defizits genutzt. Dies droht der Empfehlung des Rates zuwiderzulaufen.

- (19) Außerdem empfahl der Rat Italien, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds zu gewährleisten, um insbesondere den grünen und den digitalen Wandel zu fördern. Laut Frühjahrsprognose 2024 der Kommission dürften sich die national finanzierten öffentlichen Investitionen im Jahr 2023 auf 2,9 % des BIP und im Jahr 2024 auf 2,8 % des BIP belaufen.²⁵ Dies steht mit der Empfehlung des Rates im Einklang. Die mit Mitteln aus EU-Fonds, einschließlich Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, finanzierten öffentlichen Ausgaben wiederum dürften insbesondere im Zusammenhang mit ReactEU 2024 (von 1,2 % des BIP im Jahr 2023) auf 0,8 % des BIP zurückgehen.
- (20) Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen und unter der Annahme einer unveränderten Politik rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2024 für 2025 mit einem öffentlichen Defizit von 4,7 % des BIP.

²³ Diese entsprechen den jährlichen Haushaltskosten der betreffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben und gegebenenfalls abzüglich der Einnahmen aus der Besteuerung von Zufallsgewinnen von Energieversorgern.

²⁴ Dieser Beitrag wird gemessen als Veränderung der gesamtstaatlichen Primärausgaben ohne i) Berücksichtigung der zusätzlichen Auswirkungen diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen auf den Haushalt, ii) einmalige Ausgaben, iii) Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit und iv) Ausgaben, die mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen EU-Fonds bestritten werden, im Verhältnis zur mittelfristigen (zehnjährigen) durchschnittlichen potenziellen nominalen BIP-Wachstumsrate und als Prozentsatz des nominalen BIP ausgedrückt.

²⁵ Bei der Rundung auf die erste Dezimalstelle beträgt die Differenz der national finanzierten öffentlichen Investitionen zwischen 2024 und 2023 0,0.

Der Anstieg des Defizits im Jahr 2025 ist in erster Linie auf die erwartete Fortführung der Verringerung der Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit und einen weiteren Anstieg der Zinsausgaben zurückzuführen. Die gesamtstaatliche Schuldenquote dürfte sich bis Ende 2025 weiter auf 141,7 % des BIP erhöhen. Der projizierte Anstieg der Schuldenquote im Jahr 2025 spiegelt in erster Linie ein weniger günstiges Zins-Wachstums-Differenzial und eine schuldenstandserhöhende Bestandsanpassung im Zusammenhang mit den verzögerten Liquiditätsauswirkungen staatlich geförderter Renovierung von Wohnraum wider.

- (21) Die Steuereinnahmen Italiens im Verhältnis zum BIP sind im Vergleich zu vergleichbaren Mitgliedstaaten relativ hoch, wobei der größte Anteil aus der Besteuerung der Arbeit getragen wird. Nachdem das Parlament ein ermächtigendes Gesetz gebilligt hatte, das ein umfassendes Mandat für die Reform des Steuersystems vorsieht, erließ die Regierung mehrere Durchführungsdekrete. Die bislang angenommenen Maßnahmen befassen sich jedoch nicht mit den wichtigsten Herausforderungen des Steuersystems, und die nur bis 2024 verabschiedeten und über befristete Bestimmungen finanzierten Verringerungen der Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit haben einen recht begrenzten Umfang. Darüber hinaus verschlechterte die Ausweitung der Pauschalsteuerregelung unter anderem auf Selbstständige, die horizontale Gerechtigkeit und Effizienz des Steuersystems, indem die Umverteilung verringert, bestimmte Kategorien von Steuerzahlern begünstigt und negative Anreize für das Wirtschaftswachstum geschaffen werden. Darüber hinaus werden im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zwar mehrere wichtige Maßnahmen zur Steuerverwaltung und -vereinfachung umgesetzt, wie z. B. vorausgefüllte MwSt-Erklärungen, doch könnten sich andere Maßnahmen aus jüngster Zeit negativ auf die Einhaltung der Steuervorschriften auswirken. Dazu gehören die Fünfjahresfrist für die Kontrolle von Steuererklärungen, die Verringerung der Sanktionen bei Steuerhinterziehung und Umgehung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie die Verlängerung von mit Steueramnestien vergleichbaren Maßnahmen. Die Auswirkungen des Systems der vorherigen Vereinbarung zwischen dem Steuerpflichtigen und der Verwaltung über die Steuerverbindlichkeiten von Kleinunternehmen auf die Einhaltung der Steuervorschriften müssen ebenfalls genau überwacht werden. Insgesamt würde eine strukturelle und wachstumsfreundlichere Reform des Steuersystems eine haushaltsneutrale Verlagerung der Steuerlast von Produktionsfaktoren auf andere, weniger wachstumsschädliche Quellen erfordern. Diesbezüglich sind noch keine Einzelheiten zur geplanten Straffung der Mehrwertsteuer bekannt, während die Aktualisierung der Katasterwerte, die weitgehend veraltet sind und nicht mit dem Marktwert übereinstimmen, nicht in das ermächtigende Gesetz für die Steuerreform aufgenommen wurde. Darüber hinaus wurden erhebliche Einnahmeverluste bei öffentlichen Konzessionen, einschließlich Stränden, verzeichnet. Ferner könnte das italienische Steuersystem trotz relativ hoher Einnahmen aus Umweltsteuern den grünen Wandel noch besser unterstützen, insbesondere indem die Besteuerung an das Niveau der CO₂-Emissionen von Energiequellen und Fahrzeugen (auch für Dienstfahrzeuge) angepasst wird.
- (22) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Diese dürften helfen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden, wirksam anzugehen. In diesem engen Zeitrahmen ist eine zügige wirksame Umsetzung des Plans, insbesondere auch

des REPowerEU-Kapitels, unerlässlich, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Italiens durch den grünen und den digitalen Wandel zu stärken und zugleich soziale Gerechtigkeit sicherzustellen. Um die im Plan enthaltenen Zusagen bis August 2026 zu erfüllen, muss Italien mit der Umsetzung der Reformen fortfahren und Investitionen beschleunigen, indem es sich abzeichnende Verzögerungen angeht und gleichzeitig starke Verwaltungskapazitäten sicherstellt. Investitionen häufen sich insbesondere auf das Ende der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans hin stark und ihnen sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die systematische Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und anderer relevanter Interessenträger bleibt unerlässlich, um sicherzustellen, dass die erfolgreiche Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans auf breiter Basis eigenverantwortlich mitgetragen wird.

- (23) Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der kohäsionspolitischen Mittel nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060 muss Italien jedes Programm bis März 2025 überprüfen und dabei unter anderem die in den länderspezifischen Empfehlungen 2024 ermittelten Herausforderungen sowie seinen Nationalen Energie- und Klimaplan berücksichtigen. Diese Überprüfung bildet die Grundlage für die endgültige Zuweisung der EU-Mittel für jedes einzelne Programm. Während Italien bei der Durchführung der Kohäsionspolitik und der Europäischen Säule sozialer Rechte Fortschritte erzielt, bestehen nach wie vor Herausforderungen und regionale Unterschiede zwischen Mittel- und Norditalien und dem Süden des Landes. Eine beschleunigte Durchführung der kohäsionspolitischen Programme und eine gleichzeitige Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf nationaler und insbesondere auf subnationaler Ebene ist von entscheidender Bedeutung. Die in den Programmen vereinbarten Prioritäten sind weiterhin relevant. Neben den Maßnahmen mit Blick auf administrative Kapazitäten ist es besonders wichtig, dass Investitionen in Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere in den weniger entwickelten Regionen, in Verbindung mit Infrastrukturrentwicklungsplänen und regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung rasch umgesetzt werden. Italien sollte die Qualität der grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere der Wasser- und Abfallversorgung, im Süden weiter verbessern, unter anderem durch die Förderung einzelner Betreiber auf regionaler Ebene. Es ist nach wie vor wichtig, den Ausbau von Qualifikationen und Umschulung, unter anderem mit Blick auf den grünen Wandel, zu fördern, indem die Zahl der Hochschulabsolventen und der Anteil der Erwachsenen, die sich weiterbilden, erhöht wird. Besonders im Süden liegt eine Priorität auf der Verringerung der Zahl junger Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, durch die Verbesserung des Bildungssystems und gezieltere aktivierende Arbeitsmarktmaßnahmen. Darüber hinaus muss die Beschäftigung von Frauen weiter gefördert werden, indem das Angebot an erschwinglicher und hochwertiger frühkindlicher Betreuung erhöht wird. Außerdem könnte Italien die Initiative „Plattform für strategische Technologien für Europa“ nutzen, um vor allem im Süden den Wandel industrieller Ökosysteme zu unterstützen. Ein wirksames Eingreifen könnte integrierte Industriepolitiken umfassen, mit denen insbesondere in den Bereichen digitale Innovation, saubere Energie und Ressourceneffizienz die Entwicklung und die Anwendung strategischer Technologien unterstützt werden, und das vorrangig in den im Süden bereits stark vertretenen Sektoren der Automobil- und Luftfahrtindustrie. Der strategische Plan für die neue einheitliche Sonderwirtschaftszone im Süden könnte zu einem kohärenten Rahmen für die Förderung von Innovation und Produktivität von Unternehmen führen, indem

kritische Projekte ins Visier genommen und die Integration über die Wertschöpfungsketten hinweg gestärkt wird.

- (24) Zusätzlich zu den mit dem Aufbau- und Resilienzplan sowie anderen EU-Fonds angegangenen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen steht Italien vor einigen weiteren Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Steuerwesen und Demografie, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, die Industriestrategie und die Wettbewerbspolitik.
- (25) Italien gehört zu den EU-Mitgliedstaaten mit der ältesten Bevölkerung, der niedrigsten Geburtenrate und einem überdurchschnittlich hohen Alter bei den Erstgebärenden. Die Migrationsbilanz ist nach wie vor positiv, gleicht aber die niedrige Geburtenrate nicht mehr aus. Infolgedessen schrumpft die Erwerbsbevölkerung weiter und sorgt somit für ein beschränktes Potenzialwachstum. Aufgrund ungünstiger demografischer Entwicklungen dürften die Rentenausgaben im Verhältnis zum BIP bis 2040 steigen, was durch die in den letzten Jahren eingeführten Vorruestandsregelungen noch verschärft wird. Auf lange Sicht wird erwartet, dass die Rentenausgaben schrittweise zurückgehen werden, auch dank der Rentenreform von 2011, sofern diese vollständig umgesetzt wird, unter anderem dank der Einschränkung der Vorruestandsregelungen. Ein stärkerer und inklusiverer Arbeitsmarkt für Frauen und junge Menschen in Verbindung mit einer höheren Arbeitsplatzqualität, auch im Hinblick auf weniger Armut trotz Erwerbstätigkeit und einen besseren Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer mit nicht regulärem Arbeitsvertrag, kann dazu beitragen, die demografische Herausforderung abzuschwächen. In diesem Zusammenhang könnten auch auf Familien ausgerichtete Strategien, darunter Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, der Chancengleichheit sowie zugänglichere und hochwertigere Betreuungs- und Pflegedienste, eine wichtige Rolle spielen. Darüber hinaus könnte die Migration insbesondere kurz- und mittelfristig auch genutzt werden, um dem Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken. Obwohl durch die im Jahr 2024 ergriffenen Maßnahmen die Zahl der Drittstaatsangehörigen, den die Einreise nach Italien gestattet wird, gestiegen ist und die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise vereinfacht wurde, ist eine umfassende Strategie zur Anwerbung und Bindung hoch qualifizierter Arbeitskräfte und Studierender nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um die Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte zu bekämpfen und den demografischen Entwicklungen entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang würden all diese Maßnahmen auch zur Förderung der sozialen Aufwärtskonvergenz im Einklang mit der zweiten Stufe der Analyse der Kommissionsdienststellen auf der Grundlage der Merkmale des Rahmens für soziale Konvergenz²⁶ beitragen.
- (26) Die Wirtschaft im Süden trug zur Erholung nach der COVID-Krise bei. Dennoch zeichnen sich die südlichen Regionen nach wie vor durch Wirtschaftstätigkeiten mit geringerer Wertschöpfung als in den Regionen im Zentrum und Norden aus. Darüber hinaus dürften sich die Bemühungen mit Blick auf die Dekarbonisierung besonders auf die Ausfuhren des Südens auswirken. Die Wirtschaftstätigkeit im Süden wird durch einige politische Maßnahmen unterstützt, insbesondere durch Steueranreize. Im Jahr 2023 hat Italien eine einzige Sonderwirtschaftszone für den Süden geschaffen und die Zuständigkeit für die früheren Zonen auf ein einziges Gremium im Rahmen des Vorsitzes des Ministerrats übertragen. Der strategische Plan für dieses Gebiet muss

²⁶

SWD(2024) 132 final.

noch genehmigt werden. Die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere EU-Fonds tragen zu Investitionen und Reformen in den südlichen Regionen bei. Damit bestehende politische Maßnahmen besser ausgerichtet und der Mehrwert von EU- und nationalen Investitionen verbessert wird, ist eine Industrie- und Entwicklungsstrategie für den Süden erforderlich. In dieser Hinsicht verfügt der Süden über ein beträchtliches Potenzial in einer Reihe von Sektoren wie Logistik im Mittelmeerraum und Wertschöpfungsketten für erneuerbare Energien. Darüber hinaus ist die Stärkung der Verknüpfung von Wissenschaft und Wirtschaft von entscheidender Bedeutung, damit wissenschaftliche Erkenntnisse in praktische Lösungen umgewandelt werden, sodass die Industrie wiederbelebt und der Süden in globalen Wertschöpfungsketten positioniert wird. Zu diesem Zweck wird die weitere Institutionalisierung der Rolle der Technologietransferbüros, insbesondere im Süden, zum Beispiel durch die Aufstockung der Verwaltungskapazitäten, von besonderer Bedeutung sein. Die Ermittlung und Auswahl dieser strategischen Sektoren im Rahmen einer Entwicklungsstrategie ist ein wichtiger Faktor für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der südlichen Regionen, die sich auf nationaler Ebene positiv auswirken wird. Die gezielte Ausrichtung bestehender politischer Maßnahmen und die Konzentration geplanter Investitionen auf diese Sektoren können die wirtschaftliche Wirkung weiter verstärken.

- (27) Bessere Rahmenbedingungen für Unternehmen würden das Unternehmertum fördern, und bessere wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen würden dazu führen, dass Ressourcen effizienter zugewiesen und Wettbewerbsfähigkeitsverbesserungen sowie Produktivitätsgewinne erzielt werden. Mehr Wettbewerb und eine verbesserte sektorale Regulierung kämen auch den Verbrauchern zugute und würden die öffentlichen Finanzen verbessern, was dazu beitragen würde, die Anfälligkeit Italiens in Bezug auf den hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand und das schwache Produktivitätswachstum zu beheben, wie in Erwägungsgrund 10 erwähnt. Das im Dezember 2023 angenommene jährliche Wettbewerbsgesetz 2022 muss ordnungsgemäß umgesetzt werden. Im Einklang mit den italienischen Rechtsvorschriften sieht der Aufbau- und Resilienzplan Italiens die Annahme eines jährlichen Wettbewerbsgesetzes vor. Darin sind jedoch nicht alle Sektoren genannt, die unter die jährlichen Wettbewerbsgesetze fallen sollen. Eine Gesetzgebungsinitiative ist insbesondere für den Einzelhandel – in Form der Verordnung über die Öffnung von Geschäften und die Durchführung von Verkaufsförderungsmaßnahmen –, für reglementierte Berufe – bezüglich der Erleichterung der Bedingungen für den Zugang zu diesen sowie für die Schienenwege – wo die Vergabe von Aufträgen für regionale Verkehrs- und Interstädtedienste wettbewerbsfähig sein muss – gewährleistet. Darüber hinaus bestehen nach Angaben der italienischen Wettbewerbsbehörde in einer Reihe anderer Sektoren wie Postdienste, Arzneimittel, Handelskammern und private Fahrdienstleistungen nach wie vor erhebliche Wettbewerbshemmnisse.

Angesichts der engen Verflechtungen zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und ihres kollektiven Beitrags zur Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets 2024, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Im Falle Italiens tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 dazu bei, die erste, zweite, dritte und vierte Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet umzusetzen.

- (28) In Anbetracht der von der Kommission durchgeführten eingehenden Überprüfung und der Schlussfolgerung der Kommission zum Bestehen von Ungleichgewichten spiegeln die nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit dem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand anzugehen. Die in den Empfehlungen 2, 3 und 4 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten im Zusammenhang mit dem schwachen Produktivitätswachstum zu beseitigen, wodurch das potenzielle BIP-Wachstum und somit auch Empfehlung 1 unterstützt werden. Die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 tragen sowohl zur Behebung von Ungleichgewichten als auch zur Umsetzung der Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet gemäß Erwägungsgrund 27 bei —

EMPFIEHLT, dass Italien 2024 und 2025 Maßnahmen ergreift, um

1. den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan rechtzeitig zu übermitteln; das Wachstum der Nettoprimärausgaben²⁷ den Anforderungen des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts entsprechend im Jahr 2025 auf eine Rate zu beschränken, die damit vereinbar ist, den gesamtstaatlichen Schuldenstand mittelfristig auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen und das gesamtstaatliche Defizit mit Blick auf den im Vertrag festgelegten Defizit-Referenzwert von 3 % des BIP zu reduzieren; das Steuersystem wachstumsfördernder zu gestalten, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung der Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit liegen und mit den Zielen der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Einklang sollte, unter anderem durch die Senkung der Steuerausgaben und die Aktualisierung der Katasterwerte, wobei Fairness und Progressivität sowie die Unterstützung des grünen Wandels sichergestellt werden sollten;
2. die Kapazitäten für die Verwaltung von EU-Mitteln zu stärken, die Investitionen zu beschleunigen und die Dynamik bei der Umsetzung von Reformen aufrechtzuerhalten; sich abzeichnende Verzögerungen anzugehen, damit der Aufbau- und Resilienzplan, insbesondere auch das REPowerEU-Kapitel, weiterhin zügig und wirksam umgesetzt und die Reformen und Investitionen bis August 2026 zum Abschluss gebracht werden können; die kohäsionspolitischen Programme schneller umzusetzen; im Rahmen ihrer Halbzeitüberprüfung die vereinbarten Prioritäten im Blick zu behalten und zugleich die Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, die die Initiative „Plattform für strategische Technologien für Europa“ zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit eröffnet;
3. gegen negative demografische Trends anzugehen, um die Auswirkungen auf das Potenzialwachstum abzumildern, unter anderem durch die Anwerbung und Bindung hoch qualifizierter Arbeitskräfte und die Bewältigung der Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt, vor allem in Bezug auf Frauen, junge Menschen und Armut trotz Erwerbstätigkeit gerade bei Arbeitnehmern mit nicht regulärem Arbeitsvertrag;

²⁷

Nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

4. eine Industrie- und Entwicklungsstrategie zur Verringerung der Unterschiede zwischen den Gebieten festzulegen, indem die derzeitigen politischen Maßnahmen gestrafft und wichtige Infrastrukturprojekte sowie strategische Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden. Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere im Einzelhandel, in reglementierten Berufen und bei den Schienenwegen zu beseitigen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*